

## Wenn der Apfel weit vom Stamm fällt

### Der Sohn hätte eingebürgert werden müssen, aber nicht der Vater

Markus Felber

*Das Bundesgericht hat die Nichteinbürgerung eines aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Mannes in der Aargauer Gemeinde Tägerig zugelassen, weil für die Verweigerung des Schweizer Passes im Verlaufe der Diskussion in der Gemeindeversammlung nicht diskriminierende Gründe genannt wurden.*

[Rz 1] Beanstandet wird dagegen in einem gleichzeitig gefällten zweiten Urteil die Verweigerung der Einbürgerung gegenüber dem Sohn des Ausländers, weil dafür keinerlei Gründe genannt worden waren. Die beiden Entscheide zeigen, dass sich die umstrittene Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Einbürgerung entgegen ersten Befürchtungen durchaus differenziert umsetzen lässt.

[Rz 2] Der Vater hatte sich in Lausanne nicht über eine fehlende oder ungenügende Begründung der Ablehnung seines Gesuchs beschwert, sondern geltend gemacht, die gegen ihn vorgebrachten Gründe seien diskriminierend. Konkret war in der Gemeindeversammlung darauf hingewiesen worden, dass der Ausländer Drohungen ausgestossen habe für den Fall, dass er nicht eingebürgert werden sollte. Zudem wurden auf Verkehrsdelikte, die Verwicklung in eine Messerstecherei mit einem Landsmann und auf einen diskriminierenden Umgang mit Frauen hingewiesen. Solche Voten sind laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung keineswegs diskriminierend: «Die Vorbringen sind vielmehr neutral gehalten und lassen keine auf Religion, Rasse oder Herkunft beruhende qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen schliessen.» Das gilt umso mehr, als die Gemeindeversammlung gleichentags der Tochter des Ausländers ohne weiteres das Bürgerrecht erteilt hatte. Ob die vorgebrachten Gründe im Einzelnen zutreffen, ist aus Sicht des Bundesgerichts im Zusammenhang mit der Frage der Diskriminierung «unerheblich».

[Rz 3] Beanstandet wird indes in einem zweiten Urteil aus Lausanne das Vorgehen der Gemeindeversammlung im Falle des Sohnes. Der Gemeinderat hatte die Einbürgerung befürwortet, und es wurden dagegen weder im Vorfeld der Gemeindeversammlung noch in dieser selbst begründete Einwände erhoben. Die Stimmberechtigten stellten wohl Fragen, doch sprach niemand sich gegen die schliesslich in geheimer Abstimmung verweigerte Einbürgerung des Sohnes aus. Damit liegt keine den Anforderungen der [Bundesverfassung](#) (Art. 29 Abs. 2) genügende Begründung vor, weshalb das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde gutgeheissen und den Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben hat.

Urteile [1P.550/2006](#) und [1P.552/2006](#) vom 3. Januar 2007 – keine BGE-Publikation.

[Neue Zürcher Zeitung](#), 24. Januar 2006 (Nr. 19), S. 18

**Rechtsgebiet** [Staatsangehörigkeit. Bürgerrecht](#)

**Erschienen in** [Jusletter 29. Januar 2007](#)

**Zitiervorschlag** Markus Felber, Wenn der Apfel weit vom Stamm fällt, in: [Jusletter 29. Januar 2007](#) [Rz]